

Nr. 03-09

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2007/46/EG;

- Systemgenehmigungen im Stufentypgenehmigungsverfahren (ab der 1. Stufe)

Frage- oder Problemstellung

Nach Anhang II der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG ist bei EG-Fahrzeugtypgenehmigungen der Fahrzeughersteller ein typabgrenzendes Kriterium. D. h., nicht mehrere, sondern nur ein Hersteller darf in einer Fahrzeugtypgenehmigung genannt sein.

Im Stufentypgenehmigungsverfahren werden ab der 1. Stufe häufig Basisfahrzeuge unterschiedlicher Fahrzeughersteller verwendet. Fraglich ist, ob in einer Systemgenehmigung Fahrzeuge mehrerer Hersteller genannt sein dürfen.

Ergebnis

Auch Systemgenehmigungen werden generell nur einem einzigen Fahrzeughersteller erteilt. Die Erteilung derselben Systemgenehmigung an mehrere Hersteller ist unzulässig. Dies gilt auch für Systemgenehmigungen, die im Stufentypgenehmigungsverfahren für Hersteller ab der 1. Stufe erteilt werden.

Allerdings darf bei Systemgenehmigungen im Stufentypgenehmigungsverfahren der Hersteller der 1. Stufe einen oder mehrere Basisfahrzeughersteller in den Beschreibungsunterlagen nennen. Allein verantwortlich für die Systemgenehmigung bleibt der Hersteller der jeweiligen Stufe. Die Nennung der Basisfahrzeughersteller in den Beschreibungsunterlagen führt nicht zu einer Verantwortung der Basishersteller für die Systemgenehmigung des Herstellers der 1. oder einer weiteren Stufe. Eine solche Nennung dient allein der Dokumentation des Genehmigungsumfanges der entsprechenden Stufe.

Beispiel Wohnmobil:

Der Hersteller der ersten Stufe verwendet Basisfahrzeuge von unterschiedlichen Herstellern. Er baut in der ersten Stufe auf jedes Basisfahrzeug einen in wesentlichen Punkten gleichen Aufbau mit Fahrgastsitzen auf.

Alleiniger Inhaber der Systemgenehmigung wird der Hersteller der ersten Stufe. Er unterscheidet Ausführungen (zwei Basisfahrzeughersteller = zwei Ausführungen). Hinsichtlich der Sitzfestigkeit und Gurtausstattungen beschreibt er das Basisfahrzeug (explizit oder Referenzen auf Systemgenehmigungen der Basisfahrzeughersteller) und den eigenen Aufbau.

Flensburg, den 23.09.2009 420-600.30 Klaus Pietsch

InA- 03-09.DOC/06.10.2009/Sch Seite 1/1